

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Veranstaltungs- und Tagungsbereich

Vermietung von Einzelräumen / Geschäftsbedingungen der Leistungen

Stand: September.2017

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungsräumen zwischen der Rotonda Business Club GmbH & Co. KG („Rotonda“) und dem jeweiligen Kunden („Kunde“), gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet, sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von Rotonda und seiner Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern Rotonda sich nicht mit ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

### 2. Vertragsgegenstand

Rotonda räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, die Tagungsräume und darin befindliche Einrichtungsgegenstände im vertraglich vereinbarten Umfang, insbesondere für Konferenzen, Tagungen und sonstige – auch private – Events (nachfolgend gemeinsam „Events“) zu nutzen. Daneben bietet Rotonda dem Kunden zusätzliche Leistungen und Dienste (z.B. Catering-Service) gegen Entgelt an. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung. Bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 12 Personen können sich die Parteien auch auf eine Tagungspauschale pro Teilnehmer der geplanten Veranstaltung einigen.

Sofern der Kunde für das Event Catering, Getränelieferungen oder sonstige Verpflegung benötigt, wird der Kunde dies generell über Rotonda beauftragen und entsprechende Leistungen ohne Genehmigung von Rotonda weder selbst erbringen noch von Dritten beziehen. Entsprechend ist das mitbringen und verzehren von eigenen Speisen und Getränken innerhalb der Räume von Rotonda ohne ausdrückliche Genehmigung nicht erlaubt.

Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Termin des Events mehr als vier Monate, kann Rotonda aus berechtigtem Grund angemessene Preisänderungen vornehmen. Ein berechtigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der von Rotonda beauftragte Dienstleister (z.B. Catering- oder Getränke-Service, Raumpartner) seine Preise bzw. Konditionen nach Abschluss des Vertrages zwischen Rotonda und dem Kunden ändert. In einem solchen Fall ist Rotonda berechtigt, die Vergütung entsprechend, d.h. im Umfang der für Rotonda höheren Kosten, zu erhöhen.

Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.

### 3. Zahlungen, Rechnungsänderungen

Ab Verzugseintritt ist Rotonda berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Ist der Kunde kein Verbraucher, kann Rotonda außerdem eine pauschale Mahngebühr in Höhe von EUR 40,00 erheben. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Änderungswünsche und Reklamationen des Kunden zu Rechnungen oder anderen Belegen (wie z.B. Gutschriften), die auf einen Fehler oder Versehen von Rotonda zurückzuführen sind, sind immer kostenfrei. Änderungswünsche des Kunden, die nicht auf einen Fehler oder Versehen von Rotonda zurückzuführen sind (z.B. bezüglich des Rechnungs- und/oder Leistungsempfängers) werden mit einer Bearbeitungsgebühr von EUR 30,00 zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

### 4. Verhaltenspflichten des Kunden

Der Kunde hat die überlassenen Tagungsräume und die Allgemeinflächen sowie das darin befindliche Inventar – hierzu zählen insbesondere technische Einrichtungen – pfleglich zu behandeln. Etwaige Beschädigungen hat der Kunde Rotonda unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde haftet für alle über die vertragsgemäße Abnutzung hinausgehenden Schäden, die durch

ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Dritte, die auf Veranlassung des Kunden Allgemeinflächen und Tagungsräume nutzen, verursacht werden.

Der Kunde hat alle Handlungen zu unterlassen, die dem Rotonda Standort oder dem Inventar abträglich sein oder dem Ruf von Rotonda schaden könnten.

Der Kunde ist für die von ihm in die Tagungsräume mitgebrachten Gegenstände, Unterlagen und Daten verantwortlich. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial (insb. schwer entflammbare Stoffe) müssen zertifiziert sein.

Im eigenen Interesse hat der Kunde mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, sowie Unterlagen und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Rotonda haftet insoweit nicht für Verlust, Diebstahl und Beschädigung dieser Gegenstände, Unterlagen oder Daten, soweit dies nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Rotonda zurückzuführen ist. Vom Kunden mitgebrachte Gegenstände sind nicht über Rotonda versichert. Der Kunde wird ggf. selbst für eine entsprechende Versicherung sorgen, um Risiken hinsichtlich der Beschädigung der Gegenstände oder Betriebsunterbrechung abzusichern.

Der Kunde haftet für Schäden, die durch auf Veranlassung des Kunden in die Tagungsräume gelangte Dritte verursacht wurden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung des Events (z.B. etwaige einzuholende Genehmigungen, Anmeldungen, Abführen von Gebühren (z.B. für GEMA) etc.) erfüllt und dass bei Durchführung der Veranstaltung die gesetzlichen (insbesondere öffentlich-rechtlichen) Vorschriften eingehalten werden, und stellt bei schuldhaften Verstößen hiergegen Rotonda von allen Forderungen Dritter insoweit frei.

## **5. Rücktritt, (Teil-)Stornierung und Vergütungsreduzierung**

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Rotonda gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist Rotonda zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Soweit der Kunde vor Beginn des Events unwiderruflich in Textform erklärt, die vertraglich vereinbarten Leistungen am vereinbarten Termin des Events nicht (Stornierung) oder bei einem mehrere Tage und/oder Räume umfassenden Event teilweise nicht in Anspruch zu nehmen (Teilstornierung), gewährt Rotonda dem Kunden (vorbehaltlich der Ansprüche von Rotonda nach Ziffer 6) eine Reduzierung der Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte

Geht die Erklärung im Falle einer Stornierung bei Rotonda

- bis zum 28. (48.)\*, (68.)\*\* Arbeitstag (Montag-Freitag) vor dem vereinbarten Beginn des Events zu, zahlt der Kunde keine Vergütung;
- bis zum 18. (33.)\*, (48.)\*\* Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn des Events zu, zahlt der Kunde 60 % der vereinbarten Vergütung;
- bis zum 13. (23.)\*, (33.)\*\* Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn des Events zu, zahlt der Kunde 80 % der vereinbarten Vergütung.

Bei einer später erfolgenden Stornierung wird die gesamte Vergütung berechnet.

Im Falle einer Teilstornierung gelten die .g. Bedingungen entsprechend für den oder die stornierten Räume und/oder Tage. Bei einer später erfolgenden Teilstornierung wird die gesamte Vergütung berechnet.

Zahlt der Kunde eine Tagungspauschale pro Teilnehmer und erklärt er unwiderruflich vor Beginn des Events in Textform, dass weniger Teilnehmer als vereinbart an dem Event teilnehmen werden, gilt – solange die Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen nicht unterschritten wird – folgendes:

Geht die Erklärung bei Rotonda

- bis zum 28. Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn des Events zu, zahlt der Kunde für die nicht teilnehmenden Personen keine Pauschale;
- bis zum 17. Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn des Events zu, zahlt der Kunde für die nicht teilnehmenden Personen 60 % der vereinbarten Pauschale;
- bis zum 13. Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn des Events zu, zahlt der Kunde für die nicht teilnehmenden Personen 80 % der vereinbarten Pauschale;

Bei einer später erfolgenden Erklärung wird die gesamte Vergütung berechnet.

Hat der Kunde bereits im Voraus geleistet, erstattet Rotonda die infolge der Reduzierung zu viel gezahlte Beträge zurück. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der Vergütungsreduzierung um eine im Interesse des Kunden von Rotonda eingeräumte Regelung handelt, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Nach dem 13. (28.)\*, (32)\*\* Arbeitstag vor dem vereinbarten Beginn des Events erfolgt keine Vergütungsreduzierung mehr.

Die Stornierungskosten für bereits beauftragte bzw. bestellte externe Dienstleistungen werden dem Kunden mit 100% belastet.

## **6. Anderweitige Zuweisung von Tagungsräumen oder Eventflächen, Nachberechnung**

Sofern der Kunde nicht bestimmte Tagungsräume oder Eventflächen für eine feste Vergütung bucht, kann Rotonda auf Grundlage der angegebenen Teilnehmerzahl dem Kunden geeignete Flächen zuweisen. Reduziert sich die Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Punkt 5 ist Rotonda berechtigt, dem Kunden andere Flächen unter Berücksichtigung der geänderten Teilnehmerzahl zuzuweisen. Bei Vereinbarung einer Pauschale pro Teilnehmer kalkuliert Rotonda die auf die Bereitstellung der Flächen entfallende Vergütung auf Grundlage der angegebenen Teilnehmerzahl.

## **7. Beendigung des Vertrags**

Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrags die genutzten Flächen und Inventar in mangelfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Sämtliche von ihm eingebrachte Gegenstände sind zu entfernen und der bei Übergabe der Flächen bestehende Zustand ist wieder herzustellen. Sichtbare Gebrauchsspuren und Beschädigungen an Böden, Bodenbelägen, Wänden oder Inventar wird Rotonda auf Kosten des Kunden zzgl. einer angemessenen Handlungspauschale von 15% der für die Beseitigung entstehenden Kosten beseitigen; die Handlungspauschale entfällt oder verringert sich, wenn der Kunde geringere Kosten nachweist.

Rotonda kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Kunden einlagern, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Events entfernt werden. Nach 14 Tagen ist Rotonda befugt, die Gegenstände auf Kosten des Kunden zu verwerten bzw. zu entsorgen.

## **8. Vorsteuerabzug**

Der Kunde ist verpflichtet, die Tagungsräume und Eventflächen ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Änderungen in der Art ihrer Tätigkeit, die umsatzsteuerlich relevant sind, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rotonda. Rotonda kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass sich der Kunde verpflichtet, Rotonda jeden durch den Verlust des Vorsteuerabzuges entstehenden Schaden zu ersetzen. Auf entsprechende Anforderung von Rotonda und/oder der Finanzverwaltung wird der Kunde die entsprechenden Nachweise erbringen. Sollte der Anteil der Ausschlussumsätze jetzt oder in Zukunft 5% überschreiten und insofern die Umsatzsteueroption entfallen, verpflichtet sich der Kunde, ab diesem Zeitpunkt die dann gültige Bruttoservicegrundgebühr ohne Ausweisung einer Umsatzsteuer zu zahlen.

## 9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung

Gegenüber Zahlungsansprüchen von Rotonda kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden.

Der Kunde ist zu einer Minderung der Vergütung nur berechtigt, wenn die Minderung dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Das Recht des Kunden, etwaige Ansprüche auf Rückzahlung minderungsbedingt überzahlter Vergütungen oder sonstige Ansprüche gegen Rotonda gesondert geltend zu machen, wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

## 10. Schlussbestimmungen

Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Köln. Es gilt deutsches Recht.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte sowie Vergleiche aller Art. Das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht abbedungen werden.

Rotonda behält es sich vor, diese Bedingungen zu ändern, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Dies ist der Fall bei weniger gewichtigen Bestimmungen dieser Bedingungen, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen. Der Kunde wird über die Änderung rechtzeitig benachrichtigt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige oder – soweit dies nicht möglich ist – annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen.

\*bei Veranstaltungen > 5.000 € Vertragswert (zzgl. MwSt.)

\*\*bei Veranstaltungen > 10.000 € Vertragswert (zzgl. MwSt.)